

die Vernehmung wegen einer völlig anderen Sache durchgeführt wird. Der Untersuchungsführer ging aber anders vor. Es war offensichtlich, daß Gustschin sehr unter seiner Verurteilung litt und daß es ihm einfach ein Bedürfnis war, sich auszusprechen. Der Untersuchungsführer hörte Gustschin aufmerksam und geduldig zu (im übrigen half dieser Bericht dem Untersuchungsführer, sich eine Vorstellung von Gustschin und dessen früherer Tätigkeit zu machen), und erst danach erklärte er: „Ich habe mit Ihnen wegen einer ganz anderen Sache zu sprechen. Ich will versuchen, zu erfahren, wie es um Ihre Beschwerden steht, aber heute müssen wir uns über das Meliorationskontor unterhalten.“⁶⁰⁾ Gustschin wurde sichtlich verlegen und beeilte sich, dem Untersuchungsführer zu versichern, daß er über das System der Entlohnung im Kontor nichts wüßte. Es war jedoch zu spüren, daß es ihm Unbehagen bereitete, dem Untersuchungsführer, der seinen Klagen gegenüber soviel Teilnahme gezeigt hatte, falsche Aussagen zu machen. Der Untersuchungsführer bewies Gustschin, daß die Tatsache der ungesetzlichen Überbezahlung bereits feststand und daß nur noch geklärt werden mußte, welche Rolle er selbst und die anderen Angestellten des Kontors in dem Verbrechen gespielt hatten. Im Ergebnis dieser Unterhaltung machte Gustschin ausführliche Aussagen, deren Richtigkeit durch eine Reihe anderer Beweise bestätigt wurde. Insbesondere berichtete Gustschin von der Teilnahme eines Angestellten der Landwirtschaftsbank an der Straftat, der bis zu diesem Zeitpunkt in den Materialien der Sache noch in keiner Weise erwähnt worden war.

Wenn der Untersuchungsführer merkt, daß der Beschuldigte eine abwartende Position einnimmt oder überhaupt nicht geneigt ist, richtige Aussagen zu machen, dann muß man allerdings anders an die Vernehmung herangehen. In diesem Falle ist nicht an das Gefühl, sondern vor allem an die Vernunft des Beschuldigten zu appellieren. Einem solchen Beschuldigten muß man klarmachen, daß seine Aussagen durchaus nicht das Schicksal der Sache entscheiden und daß es den Untersuchungsführer selbst nicht so sehr interessiert, ob er richtige Aussagen macht, da er ohnedies die erforderlichen Beweise zusammenbekommt. Die Aussagen des Beschuldigten seien aber vor allem für ihn selbst wichtig, damit die Objektivität der gesammelten Beweise geprüft wird und ferner Beweise zu seiner Verteidigung erlangt werden können.

Eine solche Taktik führte bei der Vernehmung des Beschuldigten Kolossow zum Erfolg, der im Streit den Smirnow erdrosselt hatte. Der Untersuchungsführer richtete seine Aufmerksamkeit auf Umstände, die

60) Der Untersuchungsführer erfüllte sein Versprechen und teilte Gustschin die Ergebnisse der Überprüfung seiner Erklärungen mit, noch bevor der Beschuldigte offiziell davon benachrichtigt wurde, daß die Staatsanwaltschaft keine Gründe findet, um Protest einzulegen.